

Die Staatsministerin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND GESELLSCHAFTLICHEN ZUSAMMENHALT
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl

Telefon +49 351 564-55000
Telefax +49 351 564-55010

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen

(bitte bei Antwort angeben)
Z-1053/155/258-2024/104365

Dresden,
19. Juni 2024

Kleine Anfrage der Abgeordneten Susanne Schaper (DIE LINKE)

Drs.-Nr.: 7/16472

Thema: Tierschutzrechtliche Kontrollen in Geflügelzuchtbetrieben in Sachsen 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Wie viele tierschutzrechtliche Kontrollen gab es 2023 in Geflügelzuchtbetrieben in Sachsen (aufgeschlüsselt Anzahl der Kontrollen und Betrieb)?

Es gab 50 tierschutzrechtliche Kontrollen im Jahr 2023 in Geflügelzuchtbetrieben in Sachsen. Die Anzahl der Kontrollen pro Betrieb können der Anlage 1 entnommen werden.

Frage 2: Welche Mängel bzw. Verstöße gegen das Tierschutzgesetz wurden bei diesen Kontrollen festgestellt (Bitte auflisten und den Kontrollen unter Frage 1 zuordnen)?

Bei den unter Frage 1 abgefragten tierschutzrechtlichen Kontrollen in Geflügelzuchtbetrieben wurden verschiedene Mängel bzw. Verstöße festgestellt. Diese können im Einzelnen der beigefügten Anlage 2 entnommen werden.

Frage 3: Welche Maßnahmen und/oder Buß- oder Zwangsgelder wurden in Folge dieser Verstöße angeordnet?

Infolge der in der Anlage 2 ausgewiesenen Verstöße wurden die nachfolgenden Maßnahmen ergriffen:

- Bericht / Protokoll
- mündliche Belehrung.



Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Gesellschaft-
lichen Zusammenhalt
Albertstraße 10
01097 Dresden

www.sms.sachsen.de

Frage 4: Welche der angeordneten Maßnahmen wurden von den Betreiber*innen umgesetzt?

Frage 5: Welche nicht und was waren die Gründe dafür?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 4 und 5.

Die Umsetzung angeordneter Maßnahmen erfolgt im Wege von Nachkontrollen. Wird also eine Maßnahme angeordnet, um Verstöße oder Mängel abzustellen, wird nach Ablauf der Umsetzungspflicht regelmäßig eine Nachkontrolle durchgeführt. Auf eine Nachkontrolle kann nur verzichtet werden, wenn das Abstellen der Mängel auf andere Weise nachgewiesen wird. Dieses Vorgehen wurde den sächsischen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämtern im Handbuch der Arbeitsgemeinschaft Tierschutz der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz „Tierschutzüberwachung in der Nutztierhaltung“ in Punkt B 5.1 vorgegeben und per Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 27. September 2023 angeordnet. Dementsprechend wird der Vollzug der angeordneten Maßnahmen durch Nachkontrollen sichergestellt.

Mit freundlichen Grüßen



Petra Köpping

Anlagen

Tierschutzrechtliche Kontrollen in Geflügelzuchtbetrieben in Sachsen 2023

Betrieb	Anzahl Kontrollen
GZ1	1
GZ2	1
GZ3	1
GZ4	2
GZ5	1
GZ6	2
GZ7	1
GZ8	1
GZ9	1
GZ10	3
GZ11	1
GZ12	1
GZ13	1
GZ14	1
GZ15	1
GZ16	1
GZ17	3
GZ18	4
GZ19	1
GZ20	1
GZ21	1
GZ22	1
GZ23	1
GZ24	1
GZ25	1
GZ26	1
GZ27	1
GZ28	2
GZ29	1
GZ30	1
GZ31	1
GZ32	1
GZ33	1
GZ34	3
GZ35	1
GZ36	1
GZ37	1
GZ38	1

Bei den Kontrollen festgestellte Mängel bzw. Verstöße gegen das Tierschutzgesetz

• Die Haltungseinrichtungen sind nach ihrer Bauweise, den verwendeten Materialien und ihrem Zustand nicht so beschaffen, dass eine Verletzung oder sonstige Gefährdung der Gesundheit der Tiere so sicher ausgeschlossen wird, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist.
• Die mit der Überwachung beauftragten Personen wurden nicht unterstützt, ihnen wurden auf Verlangen insbesondere die Grundstücke, Räume, Einrichtungen und Transportmittel nicht bezeichnet, Räume, Behältnisse und Transportmittel wurden nicht geöffnet, bei der Besichtigung und Untersuchung der einzelnen Tiere wurde keine Hilfestellung geleistet, die Tiere wurden aus den Transportmitteln nicht entladen und die geschäftlichen Unterlagen wurden nicht vorgelegt. Auf Verlangen der zuständigen Behörde wurden in Wohnräumen gehaltene Tiere nicht vorgeführt, obgleich der dringende Verdacht bestand, dass die Tiere nicht artgemäß oder verhaltensgerecht gehalten werden und ihnen dadurch erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden und eine Besichtigung der Tierhaltung in Wohnräumen nicht gestattet wurde.
• Einem Wirbeltier in Obhut (Tier) wurden ohne vernünftigen Grund erhebliche Schmerzen / Leiden / Schäden zugefügt. Durch schlechte Planung wurden Stallelemente zu zeitig entfernt und somit konnten die Hähne unkontrolliert in die Kotgrube gelangen und steckten teilweise fest. 3 Tiere mussten vor Ort notgetötet werden.
• Es ist nicht sichergestellt, dass ein ausreichender Ernährungs- und Pflegezustand der Tiere erreicht wird.
• Sitzstangen sind nicht so angebracht und angeordnet, dass auf ihnen ein ungestörtes, gleichzeitiges Ruhen aller Legehennen möglich ist entsprechen nicht den Anforderungen.